

Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow auf ihrer Sitzung am 20.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Passow erhebt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde Passow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 22.10.2010 einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach den Festsetzungen dieser Satzung.
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlen. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer bereits bestehenden Sondernutzungserlaubnis.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 2. bei Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Sondernutzung an der öffentlichen Straße.
- (2) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße ausübt oder
 4. der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach Nr. 1 oder Nr. 2.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Sätze der Gebühr für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden mit den Maßstäben wie folgt festgesetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr				
		einmal (Euro)	täglich (Euro)	wöchent- lich(Euro)	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
I.	Bauliche Anlagen und Einrichtungen					
1.	Flächen für Baustelleneinrichtungen, einschließlich Ablagerung von Baumaterialien					
1.1.	auf Geh- und Parkwegen je angefangenen m ²		0,20	0,60	2,00	
1.2.	auf Fahrbahnen je angefangenen m ²		0,10	0,40	1,50	

Nr.	Gegenstand	einmal (Euro)	täglich (Euro)	wöchent- lich(Euro)	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
2.	Flächen zur Aufstellung von Baugerüsten					
2.1.	auf Geh- und Parkwegen je angefangenen m ²		0,15	0,60	2,00	
2.2.	auf Fahrbahnen je angefangenen m ²		0,10	0,40	1,50	
3.	Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern					
3.1.	je Container bis 7,5m ³		2,00	10,00	40,00	
3.2.	je Container bis 10m ³		5,00	25,00	100,00	
3.3.	je Container über 10m ³		10,00	50,00	200,00	
4.	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsraum für Kabelverlegungen					
4.1.	auf Geh- und Parkwegen je lfd. Meter		0,50			
4.2.	auf Fahrbahnen je lfd. Meter		1,00			
5.	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund für die Verlegung von Rohrleitungen					
5.1.	auf Geh- und Parkwegen je lfd. Meter		0,10			
5.2.	auf Fahrbahnen je lfd. Meter		0,25			
6.	Durchörterung von Querleitungen je lfd. Meter		0,25			
7.	Errichtung zusätzlicher und Umbau vorhandener Bordabsenkungen	60,00				
8.	Werbemasten und Anlagen					
8.1.	Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne für Werbezwecke				5,00	51,00
8.2.	Aufstellen von Werbeträgern über 0,5m ² Ansichtsfläche				5,00	51,00
8.3.	Aufstellen von Werbeplakaten über 0,5m ² Ansichtsfläche – je Plakat				26,00	256,00
8.4.	Hinweisschilder und Wegweiser über 0,5m ² je Schild oder Wegweiser				1,00	10,00
8.5.	Werbeträger, -plakate und sonstige –anlagen bis 0,5m ² bis zu 30 Stück		1,50			
	Werbeträger, -plakate und sonstige –anlagen bis 0,5m ² bis zu 40 Stück		2,00			
	Werbeträger, -plakate und sonstige –anlagen bis 0,5m ² bis zu 50 Stück		3,00			
8.6.	Aufstellbare Werbetafeln bis 0,5m ² (A-Säule)					5,00

II. Anbieten und Repräsentieren von Waren und Dienstleistungen						
1.	Auslegen von Verkaufsware mit und ohne Stellvorrichtung je m ²				1,00	5,00
2.	Aufstellen von Imbiss-, Getränke- und Speisewagen sowie –kioske je angefangene 20m ²		10,00			
3.	sonstige Verkaufsstände je m ²		1,00	5,00	20,00	240,00
4.	Stände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ²		8,00	40,00	160,00	
5.	Aufstellen von elektrisch betriebenen Spielgeräten je Gerät			7,00	25,00	300,00
6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen von Gaststätten und Kiosken für gastronomische Nutzung je m ²		0,25		1,00	6,00
7.	Aufstellen von Zelten für gewerbliche Nutzung, einschließlich Festzelte je m ²		0,20	1,00		
8.	Abstellen von Kraftfahrzeugen, die zum Verkauf angeboten werden je Fahrzeug		5,00	25,00		

Nr.	Gegenstand	einmal (Euro)	täglich (Euro)	wöchent-lich(Euro)	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
III. sonstige Sondernutzungen						
1.	Fahrzeuge und Stände für Werbe- und Informationsveranstaltungen bzw. zum Anbieten von Dienstleistungen je Fahrzeug/Stand		10,00			
2.	Fahr- und Schaugeschäfte, Los- und Schießbuden, Kinderfahrgeschäfte, Greifer usw. im Rahmen von Veranstaltungen		2,00			
3.	Imbiss- und Getränkestände im Rahmen von Veranstaltungen je m ²		3,00			
4.	Veranstaltungs- und Festzelte täglich je m ²		0,25			
5.	Nutzung von Flächen gemäß § 69 der Gewerbeordnung je angefangenen m ²		2,00			
6.	Nutzung einer Fläche für ein Zirkusgastspiel je Spieltag		25,00			

(2) Die Verwaltungsgebühr wird auf 5,00 € festgesetzt.

(3) Für Fälle einer Sondernutzung, die nicht in Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt sind, ist eine Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände zu erheben.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor dem festgesetzten Fristende aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde Passow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Fälligkeit

Die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind spätestens bis zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passow, 22.10.2010

gez. Busch
Bürgermeister